

---

**TOP 20:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe**

Drucksache: 491/14

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf soll das Recht des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungshauptverhandlung gestärkt werden. Damit reagiert die Bundesregierung auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 8.11.2012 in der Beschwerdesache Nr. 30804/07 (Neziraj ./ Bundesrepublik Deutschland). Mit seiner Entscheidung beanstandete der EGMR, dass das Rechtsmittel des Angeklagten im Hinblick auf sein unentschuldigtes Fernbleiben der Berufungshauptverhandlung nach dem geltenden § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO verworfen worden war, obwohl sein anwesender Verteidiger den Angeklagten verteidigen und vertreten wollte. Der EGMR sah den Beschwerdeführer insoweit in seinem Recht auf gerichtlichen Zugang und rechtliches Gehör sowie in seinem Recht, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl vertreten zu lassen, verletzt. Der Gesetzentwurf setzt das Urteil des EGMR in der Weise um, dass die Berufungshauptverhandlung nach § 329 Absatz 2 StPO-E nunmehr durchzuführen ist, wenn der abwesende Angeklagte durch seinen ausdrücklich bevollmächtigten Verteidiger vertreten ist und keine besonderen Gründe die Anwesenheit des Angeklagten erfordern.

Zudem präzisiert der Gesetzentwurf die Möglichkeiten einer Berufungsverwerfung und umreißt sie neu. Danach ist diese nur dann möglich, wenn

- sich der Verteidiger ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und eine Abwesenheit des Angeklagten nicht genügend entschuldigt ist oder der Verteidiger den ohne genügende Entschuldigung nicht anwesenden Angeklagten nicht weiter vertritt,
- sich der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist oder
- sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt hat und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist.

Darüber hinaus dient der Gesetzentwurf der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Abwesenheitsentscheidungen (2009/299/JI), den der Rat der Europäischen Union am 26. Februar 2009 verabschiedet hat. Der neue Rahmenbeschluss ändert Vorschriften zur Anerkennung bzw. Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen in fünf EU-Rahmenbeschlüssen zugunsten der Betroffenen ab (Europäischer Haftbefehl (2002/584/JI), Geldsanktionen (2005/214/JI), Einziehung (2006/783/JI), Freiheitsstrafen (2008/909/JI) und Bewährungsüberwachung (2008/947/JI)). Die Rahmenbeschlüsse Europäischer Haftbefehl, Geldsanktionen und Einziehung sind bereits in deutsches Recht umgesetzt worden. Soweit der Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidung Regelungen dieser Rahmenbeschlüsse betrifft, setzt der Gesetzentwurf dies durch entsprechende Änderungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) um. Dabei werden insbesondere verschiedene Neuerungen in Bezug auf den Versagensgrund bei Abwesenheitsentscheidungen eingeführt und die Voraussetzungen für eine ordentliche Ladung verschärft. Zudem wurden mit dem Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen die Formulare überarbeitet, die als Grundlage der jeweiligen Ersuchen dienen. Sie enthalten künftig verpflichtende Angaben zu der Frage der Ladung betroffener Personen, ihrer Verteidigung und der Zustellung von Abwesenheitsentscheidungen.

## II. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zwei klarstellende Regelungen geltend zu machen. So solle zum einen durch eine entsprechende Änderung sichergestellt werden, dass die für die wirksame Vertretung eines Angeklagten erforderliche Vollmacht für einen konkreten Termin gelten müsse. Auf diese Weise könne die missbräuchliche Verwendung der im Ermittlungsverfahren pauschal ausgestellten Vertretungsvollmacht verhindert werden. Außerdem trage eine qualifizierte Vertretungsvollmacht dem Umstand Rechnung, dass die Abwesenheitsverhandlung in der Strafprozessordnung eine Ausnahme sei. Darüber hinaus fordert der Rechtsausschuss eine Klarstellung, wonach die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei einer Abwesenheitsentscheidung dann nicht in Betracht komme, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung wirksam vertreten wurde.

Die Einzelheiten der Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 491/1/14** ersichtlich.